

Wie sieht das Konzept des privaten Kindergarten *miniMUMM* e.V. aus?

Inhalt

.....

Liebe Eltern	1
Was wollen wir? Wie arbeiten wir?	2
Wie arbeiten wir mit Ihnen zusammen?	2
Wie arbeiten wir mit anderen Institutionen zusammen?	3
Grundsätze zu einer Ordnung der Tageseinrichtung	3
Aufnahme des Kindes	3
Öffnungszeiten	4
Unsere derzeitigen Öffnungszeiten	4
Täglicher Besuch	4
Aufsichtspflicht	5
Unfallversicherung	5
Gesundheitsvorsorge	6
Elternbeitrag	7
Auszüge aus dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	8

.....

Liebe Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unserem Kindergarten *miniMUMM* für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden.

Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude.

Uns ist ganzheitliche Erziehung wichtig. Sie geschieht vorwiegend in einer altersgemischten Gruppe, wobei wir auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes achten wollen.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt, und freuen uns auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Was wollen wir? Wie arbeiten wir?

Sie haben uns für einen Teil des Tages Ihr Kind anvertraut. Wir möchten, dass es sich bei uns wohl fühlt.

Maßgebend für unsere pädagogische Arbeit sind die im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz = KJHG) der Bundesrepublik Deutschland beschriebenen Grundsätze:

§ 22 KJHG: Grundsätze der Förderung von Kindern und Tageseinrichtungen

1. In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
2. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

Die meisten Bundesländer haben eigene Ausführungsgesetze für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen. In NRW ist es das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), das zu Einrichtungen und Gruppenarten, Zielen, Beteiligung der Eltern, Aufgaben des Trägers, Öffnungszeiten, Finanzierung u. a. m. gesetzliche Regelungen vorgenommen hat.

Neben Bestimmungen über die unterschiedlichen Einrichtungs- und Gruppenarten ist besonders die Finanzierung genau geregelt.

Die Tageseinrichtung fördert die Kinder bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihrer Gemeinschaftsfähigkeit und dem Umgang mit der Umwelt.

Sie bietet in Ergänzung zum Elternhaus einen Raum, in dem sich Kinder wohl fühlen und in dem sie Vertrauen, Liebe, Geborgenheit und Zuwendung erfahren.

Wie arbeiten wir mit Ihnen zusammen?

Auf Ihre Mitwirkung und Mitverantwortung sind wir angewiesen. Deshalb sind die elterlichen Mitwirkungsrechte in der Elternversammlung, dem Elternbeirat und dem Rat der Tageseinrichtung im KiBiz (§ 9) geregelt.

Über diese Mitarbeit hinaus sind Sie eingeladen, sich am Leben unserer Einrichtung aktiv zu beteiligen.

Die enge Zusammenarbeit und der Kontakt zwischen Ihnen als Erziehungsberechtigten und unseren pädagogisch tätigen Fachkräften ist für uns die Voraussetzung für eine sinnvolle, am Wohl des Kindes orientierte pädagogische Arbeit.

Eltern und Mitarbeiter/innen sollten sich über gegenseitige Erwartungen verständigen und Ihre Meinungen über erzieherische Fragen austauschen.

In einem so verstandenen Miteinander kann unsere gemeinsame Erziehungsaufgabe gelingen.

Wie arbeiten wir mit anderen Institutionen zusammen?

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gehört zu unserem beruflichen Selbstverständnis und ist erforderlicher Bestandteil unserer Arbeit.

So pflegen wir z. B. Kontakte zur benachbarten Grundschule, um den Übergang Ihres Kindes von der Tageseinrichtung in die Grundschule zu erleichtern.

Mitarbeiter/innen von Tageseinrichtungen für Kinder, in denen Schulkinder betreut werden, haben darüber hinaus Kontakte zu den Lehrer/innen der Kinder.

Einige Familien benötigen auch Beratung, Hilfe und Unterstützung von Erziehungsberatungsstellen und anderen Institutionen. Wir helfen mit, den Kontakt herzustellen.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung erfordert bedarfsgerechte und kindbezogene therapeutische Hilfen. Auch hier helfen wir mit, den Kontakt zu den verschiedenen Therapeuten (Ergotherapeuten, Krankengymnasten, Sprachtherapeuten u. a. m.) herzustellen und Austauschmöglichkeiten anzubieten. Jugend- und Gesundheitsamt sind ebenfalls wichtige Gesprächspartner, mit denen es eine regelmäßige Zusammenarbeit gibt.

Mit Fachschulen wird kooperiert, weil immer wieder Praktikant/innen in unserer Einrichtung tätig sind.

Grundsätze zu einer Ordnung der Tageseinrichtung

Die folgenden Aussagen sind eine erste allgemeine Information über eine mögliche Ordnung in Kindergarteneinrichtungen. Die besonderen Regeln und Vereinbarungen werden in jeder Einrichtung durch eine spezifische Ordnung festgelegt.

Aufnahme des Kindes (siehe Satzung)

In den Kindergarten können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an aufgenommen werden und bis zum Beginn der Schulpflicht bleiben.

Die Grundsätze, nach denen über die Aufnahme der Kinder entschieden wird, werden im Rat der Tageseinrichtung vereinbart. Die Aufnahme erfolgt durch einen Betreuungsvertrag, der zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und dem Träger der Einrichtung, in der Regel vertreten durch den/die Leiter/in, geschlossen wird.

Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

Dieser Nachweis muss spätestens am ersten Tag des Besuches der Kindergarteneinrichtung vorliegen.

Öffnungszeiten

Unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder, der berechtigten Belange der Eltern sowie der personellen und örtlichen Gegebenheiten setzt der Träger nach Anhörung des Elternrates die Öffnungszeiten fest.

Zum 01.08.2008 werden die Öffnungszeiten nach KiBiz entsprechend der zu betreuenden Stunden angeboten, d. h. 25 oder 35 Stunden. In unserer Einrichtung gibt es die Möglichkeit, Kinder über Mittag betreuen zu lassen.

Über die Schließungszeiten während der Sommerferien entscheidet der Rat der Tageseinrichtung.

Zwischenzeitlich eintretende Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

In besonderen Einzelfällen, wie z. B. Desinfektion des Kindergartens wegen ansteckender Krankheiten, plötzlichen Personalausfalls oder Durchführung einer speziellen Fortbildungsmaßnahme mit dem gesamten Erzieherteam, werden die Eltern rechtzeitig über eine geplante vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung benachrichtigt.

In Fällen, in denen die Unterbringung Ihres Kindes während dieser Zeit schwierig ist, werden wir uns bemühen, mit Ihnen gemeinsam eine Lösung zu finden.

Unsere derzeitigen Betreuungszeiten sind:

Modell 1 – 25-Stunden-Betreuung: Die Kinder werden täglich von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr betreut.

Modell 2 – 35-Stunden-Betreuung: Die Kinder werden täglich von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr betreut. An einem Tag in der Woche (z. Zt. am Mittwoch) ist die Betreuung bis 16.30 Uhr möglich. Die Kinder erhalten montags und mittwochs eine warme Mahlzeit. Dienstags, donnerstags und freitags einen kleinen Imbiss.

Täglicher Besuch

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes erfordert. Dies beinhaltet auch, dass die Bringzeiten eingehalten werden (7.30 Uhr bis 9.15 Uhr).

Aufsichtspflicht

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich Sache der Eltern. Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages wird sie für einen Teil des Tages vom Träger der Einrichtung, ausgeübt von den pädagogischen Mitarbeiter/innen, übernommen.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Nachhauseweg liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern. Sie geht bei Ankunft des Kindes in der Einrichtung auf den Träger über. Dabei müssen sich die Eltern vergewissern, dass jemand die Ankunft ihres Kindes wahrgenommen hat. Wie Sie sich morgens vergewissern müssen, dass jemand die Ankunft Ihres Kindes wahrgenommen hat, so wartet nach Ende der Öffnungszeiten das pädagogische Personal, bis die Kinder abgeholt werden. Grundsätzlich wird zumindest ein Elternteil das Kind begleiten.

Bei Fahrten mit dem Pkw ist es Aufgabe der Eltern, den Wagen zu verlassen, um das Kind erforderlichenfalls sicher über die Straße zu führen. Es liegt allein im Verantwortungsbereich der Eltern, ob das Kind von jemandem anders begleitet wird oder gar alleine gehen kann.

In diesen Fällen bedarf es einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sprechen Sie in diesem Fall mit der Kindergartenleitung.

Diese Erklärung tritt außer Kraft, wenn sich die persönliche Situation des Kindes (z. B. durch Krankheit) oder die Umweltverhältnisse (z. B. durch veränderte Verkehrsführung) ändern. In einem solchen Fall darf das Kind nicht ohne Aufsicht bleiben.

Um eine lückenlose Aufsicht zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Eltern ein Fernbleiben des Kindes unverzüglich bei der Gruppenleiterin oder der/dem Leiter/in der Kindertageseinrichtung melden. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht durch das Personal der Einrichtung wahrgenommen. Hält sich ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück auf, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Unfallversicherung

Für die rechtzeitige Abwendung von Unfallgefahren, die in den baulichen Gegebenheiten oder der Inneneinrichtung der Kindertageseinrichtung liegen, sorgt der Träger in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten der Kindertageseinrichtung und dem Gewerbeaufsichtsamt.

Kinder sind auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertageseinrichtung mitarbeiten, sind ebenfalls unfallversichert- einschließlich der Wegeunfälle zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung. Wegeunfälle sind der Einrichtungsleitung sofort zu melden, damit die Versicherung tätig werden kann.

Gesundheitsvorsorge



Wie bereits beschrieben, setzt der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit uns voraus, dass Sie den Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Vorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes oder eine entsprechenden ärztlichen Bescheinigung vorlegen (§ 10 KiBiz).

Bei Ansteckungserkrankung/en Ihres Kindes sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

Ihr Kind kann unsere Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die entsprechende Bestätigung des Arztes vorliegt.

Ein Besuch in der Tageseinrichtung ist im Interesse Ihres eigenen Kindes und der anderen Kinder der Einrichtung in der Zeit der Erkrankung nicht empfehlenswert.

Elternbeitrag

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird nach § 23 des Kinderbildungsgesetzes für Kinder des Landes NRW (KiBiz) festgelegt. Die Elternbeiträge sind nach dem Familieneinkommen gestaffelt und an das örtliche Jugendamt zu entrichten. Nach der Anmeldung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden Sie vom Jugendamt angeschrieben und erhalten ein Formular, in dem Sie Ihre Einkommenssituation darlegen sollen.

Diesem Schreiben ist in der Regel ein detailliertes Merkblatt beigelegt, das Ihnen bei der Errechnung des anrechenbaren Einkommens hilft. Die Höhe der Elternbeiträge hängt ab vom Alter des Kindes, der Art der Kindertageseinrichtung und vom anrechenbaren Einkommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Elternbeiträge nach Einkommensgruppen gestaffelt und wie folgt festgelegt:

Höhe der monatlichen Beiträge ab 01.08.2008

Jahreseinkommen	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
Betreuung von Kindern über 3 Jahre			
bis 12.271 Euro	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 Euro	20,00 €	26,08 €	41,93 €
bis 36.813 Euro	33,87 €	44,48 €	70,56 €
bis 49.084 Euro	55,22 €	73,11 €	115,04 €
bis 61.355 Euro	85,14 €	115,04 €	177,93 €
über 61.355 Euro	112,89 €	151,34 €	235,19 €

Für das zweite und jedes weitere Kind, welches gleichzeitig eine Einrichtung besucht, entfallen die Beiträge. Ergeben sich hierbei unterschiedlich hohe Beiträge, ist der höhere Betrag zu zahlen.

Unter bestimmten finanziellen Voraussetzungen können Elternbeiträge ermäßigt oder erlassen werden. Stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Jugendamt.

Wenn Sie Ihr Kind während des laufenden Jahres abmelden, müssen Sie dies mit dem Träger regeln und mit dem Jugendamt abstimmen, damit Sie von der Beitragspflicht befreit werden können.

Zusätzlich erhebt der Verein einen Trägeranteil von 6,00 € pro Monat. Eine Beitragsbefreiung ist grundsätzlich nicht möglich.

Auszüge aus dem Kinderbildungsgesetz - KiBiz

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Das Gesetz gilt für die Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – 8. Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; §§ 5 und 23 bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder –vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

Herausgeber:

Verein zu Förderung des privaten Kindergartens Blatzheim e. V.

Stand: Juni 2008